

Gemeinsames Abendmahl?

von Walter Schmithals

Nichts hat vor, auf und – bis in die letzten Tage hinein - noch nach dem ökumenischen Kirchentag in Berlin so viel Wirbel – zumindest in der Presse – hervorgerufen wie die Frage eines gemeinsamen Abendmahls. Dabei ist dies Problem im Grunde gar kein Problem; denn der Papst hat das gemeinsame Mahl noch einmal ausdrücklich untersagt, und das ist aus seiner Sicht konsequent. Das Mahl war immer und ist immer noch das sichtbare Zeichen der Gemeinschaft. Da die wahre Kirche für die römisch-katholische Kirche aber *in ihr selbst* bereits besteht, kann es keine Mahlgemeinschaft mit anderen Kirchen geben. Insofern gilt: *Roma locuta, causa finita*

Ich kann diesem klaren Sachverhalt nur die Information über einige theologische bzw. theologiegeschichtliche *Hintergründe* hinzufügen, auch wenn manche theologische Erörterung recht diffizil und dem einen oder dem anderen das eine oder andere auch skurril vorkommen möchte.

Zunächst ist zu beachten, daß die strikte Ablehnung des gemeinsamen Mahls durch das Lehramt der katholischen Kirche nicht in einem unterschiedlichen *Verständnis* der Feier des Abendmahls bzw. Herrenmahls oder der Eucharistie begründet ist. Das Zweite Vaticanum hatte 1963 den Weg zu einem gemeinsamen *Verständnis* geöffnet, indem die Meßfeier, bei der nur der Priester selbst ohne Beteiligung der Gemeinde kommuniziert, zurückgedrängt und die *Mahlfeier der Gemeinde* in den Vordergrund gerückt wurde. In zahlreichen Lehrgesprächen wurden darnach auch die Dekrete des Konzils von Trient über den *Opfercharakter* der Messe in einer Weise interpretiert, die es den reformatorischen Kirchen ermöglichte, die in ihren Bekenntnisschriften ausgesprochenen Verwerfungen der Meßfeier als einer *Wiederholung* des Opfers Jesu am Kreuz zurückzunehmen. Es besteht daher ein weitgehendes Einvernehmen darüber, daß die noch bestehenden Unterschiede in der Feier eucharistische Gastfreundschaft nicht ausschließen.

Es ist also nicht das *Verständnis* der Mahlfeier, nicht ihr ‚Was‘, sondern ein ‚Wie‘, nämlich eine mit ihr verbundene und nicht zur Gabe des Mahls, sondern zum Kirchenverständnis hin orientierte *Vorstellung*, die für das katholische Lehramt die gemeinsame Kommunion ausschließt, nämlich die Vorstellung von der nur durch den geweihten Priester zu vollziehenden ‚Wandlung‘. Die Trennung beim Mahl macht deshalb das *eigentlich* Trennende nur sichtbar, nämlich das unterschiedliche Amts- bzw. Kirchenverständnis, auf dem wiederum die Überzeugung beruht, daß die Einheit der Christenheit sich in der römisch-katholischen Kirche und nur in ihr vollzieht, so daß auch nur in ihr das Abendmahl ordnungsgemäß gefeiert werden kann.

Es ist also ein Doppeltes bedenken: Die Vorstellung der Wandlung und das Amt des geweihten Priesters.

Die Vorstellung der ‚Wandlung‘ schließt sich an die Einsetzungsworte des Abendmahls an, in denen Jesus zum Brot erklärt: ‚Dies ist mein Leib‘; und zu dem mit Wein gefüllten Kelch: ‚Dies ist mein Blut‘. Die an diese Worte angeschlossene Vorstellung von der ‚Wandlung‘ faßt sowohl Brot und Wein als auch Leib und Blut Jesu als *Substanzen* auf, und sie deutet die Kopula ‚ist‘ als Hinweis auf eine Verwandlung der Substanzen. Bei der Wandlung durch den geweihten Priester handelt es sich also um eine *transsubstantiatio*. Brot und Wein sind nach der Wandlung nur noch eine substanzlose äußere Gestalt; scholastisch gesprochen: Bei der Transsubstantiation bleiben lediglich die Akzidentien der verwandelten Substanz erhalten..

Diese Vorstellung von der Transsubstantiation hat eine lange Geschichte. In der Ostkirche setzt sie sich im 5. Jahrhundert durch. Im Abendland hat vor allem der Einfluß des Kirchenvaters Augustin, der Brot und Wein als *Symbole* für Leib und Blut Christi auffaßte, die demzufolge nicht leiblich, sondern in Erinnerung an Jesu Passion *geistlich* genossen werden, die dogmatische Anerkennung der Transsubstantiationslehre lange Zeit verhindert. Erst in karolingischer Zeit kam zu einer ersten Kontroverse über diese Frage, die aber zu keiner Entscheidung führte. Als zwei Jahrhunderte später *Berengar von Tours* die augustiniische Auffassung wiederholte, kommt es 1059 zu seiner Verurteilung durch Papst Nikolaus II und damit zu einer ersten lehramtlichen Festlegung der bald darauf erstmals so genannten *transsubstantiatio*. Auf dem 4. Laterankonzil 1215 wurde die Transsubstantiationslehre schließlich dogmatisiert, und die scholastischen Theologen bemühten sich um die begriffliche Durchdringung des neuen Dogmas. 1247 wurde das Fronleichnamfest eingeführt. Es entstand nun eine Hostienfrömmigkeit, die Anbetung der Hostie drängte die Kommunion zurück, und die Kommunion außerhalb der Mahlfeier durch Empfang der aufbewahrten Hostien wurde üblich; der konsekrierte Wein, der ja nicht aufbewahrt werden konnte, blieb dem Priester vorbehalten. Hostienwunder begründeten viele Wallfahrtsstätten; der Vorwurf des Hostienfrevels wurde vor allem Juden zum Verhängnis.

Bemerkenswert ist nun, daß auch die Reformatoren an der Auffassung festhielten, bei Brot und Wein sowie Leib und Blut in den Einsetzungsworten des Abendmahls handele es sich um *Substanzen*. Luther gab zwar die Vorstellung von der *Wandlung* der Substanzen auf; für ihn blieb das Brot reales Brot und der Wein natürlicher Wein. Er verstand aber das ‚ist‘ der Einsetzungsworte dahingehend, daß „in, mit und unter“ den Substanzen Brot und Wein den Gläubigen im Vollzug des Mahls die Substanzen des Leibes und Blutes Jesu dargebracht wurden. Die lutherischen Bekenntnisschriften lehrten also die Realpräsenz von Leib und Blut Jesu Christi in der Weise einer *Konsubstantiation*, der Gläubige empfängt beide Substanzen zum leiblichen Essen. Calvin, dem die reformierten Kirchen und die Anglikaner gefolgt sind, orientiert sich dagegen stärker an Augustin: Da Jesus einen natürlichen menschlichen Leib besessen habe, ist dieser *seiner Substanz nach* im Himmel, *als für uns in den Tod gegeben* aber unter den Zeichen von Brot und Wein *geistlich* gegenwärtig.

Die exegetische Überprüfung der an den Substanzen orientierten Abendmahlsvorstellung hat inzwischen ergeben, daß ihr gemeinsamer Ausgangspunkt unzutreffend ist: Die Einsetzungsworte sprechen weder von Brot und Wein noch von Leib und Blut in Hinsicht auf deren Substanzen.

Das substanzhafte Denken ist griechischer Herkunft. Der Grieche stellt sich auch das Göttliche bzw. die Gottheit oder den göttlichen Geist als eine feine, alles durchdringende Substanz vor. Analog dazu verdankt sich die an den Substanzen orientierte Interpretation der Einsetzungsworte dem Einfluß griechischen Geistes. Die Gottesvorstellung des Alten Testaments, der auch Jesus und das Urchristentum verbunden ist, ist dagegen nicht substanzhaft, sondern dynamisch; Gott ist wirkende und geschichtlich handelnde Macht und Kraft. Dementsprechend ist auch das Mahlgeschehen der Eucharistie zu deuten, wie man besonders deutlich an den Worten erkennen kann, mit denen der Apostel Paulus die Einsetzungsworte erläutert, nachdem er sie der Gemeinde in Korinth in Erinnerung gerufen hat. Er schreibt:

„... sooft ihr von diesem Brot eßt und aus diesem Kelch trinkt, verkündigt ihr den Tod des Herrn ...“

Es geht im Mahl also um die Vergegenwärtigung des Todes Jesu, und diese geschieht, wie Paulus sagt, in der durch das Mahl selbst erfolgenden *Verkündigung* dieses Todes. Paulus blickt in diesem Zusammenhang nicht auf Brot und Wein als auf Substanzen, sondern er hat das *Mahlgeschehen* im Blick, nämlich das gemeinschaftliche *Essen* des Brotes und das *Trinken* des Weines, dem entsprechend, daß es in den Einsetzungsworten zum Brot heißt: ‚Nehmet, esset‘ (Mt 26,26), und zum Kelch: ‚Trinket alle daraus‘ (Mt 26,27). Diese gemeinsame Mahlfeier vergegenwärtigt mit den Zeichen Brot und Wein also den für alle gekreuzigten Leib und das vergossene Blut Jesu.

Demgemäß ist auch von Leib und Blut Jesu nicht in Hinsicht auf ihre *Substanzen* die Rede, sondern Leib und Blut verweisen, wie Paulus ausdrücklich sagt, auf den durch das Mahl verkündigten ‚Tod Jesu‘ - ‚verkündigt ihr den Tod des Herrn‘ -, also auf das *Geschehen* der Passion, den *Tod* am Kreuz, das *Vergießen* des Blutes. Die Kopula ‚ist‘ verbindet demzufolge nicht Substanzen, sondern das sonntäglich wiederholte *Mahlgeschehen* und die einmalige *Passionsgeschichte* miteinander.

Die aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen haben aus dieser Erkenntnis die Konsequenz gezogen und in der Regel die einschlägigen, in ihren Bekenntnisschriften enthaltenen und noch dem Substanzdenken verhafteten Definitionen und Verwerfungen ausdrücklich für überholt erklärt.

Wenn die katholische Kirche dem nicht folgen kann, hängt das nur zum Teil damit zusammen, daß die Korrektur eines bestehenden Dogmas für Rom schwerlich überhaupt denkbar ist. Zum anderen Teil hängt die Vorstellung einer substanzhaften Wandlung und die Einrichtung des in apostolischer Tradition stehenden Weihepriestertums so eng zusammen, daß sich bei Preisgabe der Wandlungsvorstellung die Exklusivität dieses priesterlichen Amtes, an der wie-

derum der Exklusivitätsanspruch der römisch-katholischen Kirche hängt, kaum noch rechtfertigen ließe.

Damit stehen wir vor dem Problem und der Problematik des in die Hierarchie eingebundenen Priesteramtes. Der Papst besteht in seiner jüngsten Enzyklika auf der Ansicht, daß „das Sakrament des Priestertums ... im Augenblick der Einsetzung der Eucharistie und zusammen mit ihr gestiftet worden“ sei; das ist konsequent, denn hätte Jesus mit dem Abendmahl nicht auch das Weihepriestertum eingesetzt, hätte es in der Urgemeinde keine im Sinne Roms legitime Eucharistie geben können. *Historisch* läßt sich diese Ansicht indessen nicht halten; denn die überlieferten frühchristlichen Quellen geben deutlich zu erkennen, in welcher Weise und unter welchen Umständen sich das entsprechende Amtsverständnis erst langsam entwickelt hat.

Die Urchristenheit gestaltete ihre Ordnung unter der Voraussetzung des Priestertums aller Gläubigen. Unter dieser Voraussetzung ist die Gemeinde charismatisch geordnet. An der Spitze der Charismatiker stehen die *Apostel*, die als wandernde Missionare und Missionarinnen – Paulus begrüßt einmal auch einen weiblichen Apostel - Gemeinden gründen. An zweiter Stelle nennt Paulus die *Propheten* und die Prophetinnen. Bei ihnen handelt es sich nicht um Zukunftsdeuter, sondern um vollmächtige Verkündiger der christlichen Botschaft, die spontan den Eingebungen des Geistes entsprechend in den Versammlungen der Gemeinde reden. Neben ihnen stehen die *Lehrer*, deren Aufgabe die Unterweisung in der mehr oder weniger formelhaft fixierten Lehre war, die sie nicht zuletzt unter den Taufbewerbern wahrgenommen haben dürften. Daneben nennt Paulus die *Diakone* und *Diakonissen*, die, wie ihre in der Antike verbreitete Bezeichnung verrät – *diakonoï* hießen die Mahldiener -, für die Ausrichtung der Mahlfeiern zuständig gewesen sind. Weitere charismatische Gaben dienen der Krankenheilung, der Liebestätigkeit und Fürsorge, der Seelsorge, der Verwaltung usw. Es gibt also allerlei von Männern und Frauen wahrgenommene Dienste in den Gemeinden, keine Ämter.

Ein bis zwei Generationen später entwickelte sich mit dem Erlahmen der Charismen in den Gemeinden das aus der Synagogenverfassung übernommene Amt der *Ältesten* (Presbyter). Die Ältesten bilden ein von der Gemeinde gewähltes Kollegium, und insoweit auf die Aufgaben und Dienste der einzelnen Ältesten reflektiert wird, können sie nach einer in der Antike weit verbreiteten Titulatur *Episkopoi* (Aufseher; Bischof) heißen. Der von Hause aus profane Terminus ‚Bischof‘ bezeichnet ursprünglich also nicht ein festes Amt, sondern die *Tätigkeit* von kollegialen Amtsträgern einer Ortsgemeinde.

Im zweiten Jahrhundert setzte sich die Ältestenordnung mehr und mehr durch. In der Didache heißt es zu Beginn des 2. Jahrhunderts bezeichnenderweise: ‚Wählt euch Bischöfe und Diakone ... Auch sie leisten euch nämlich den Dienst der Propheten und Lehrer‘, also der Charismatiker. Es bedurfte freilich noch bedeutsamer Neuerungen, bis sich aus dem Dienst der Ältesten das in apostolischer Sukzession stehende geweihte Priesteramt entwickelte.

Die erste Neuerung war die Einführung des *monarchischen Episkopats*, also die Entstehung des ‚klassisch‘ gewordenen Bischofsamtes: Dem weiter bestehenden Kreis der Ältesten und den ihnen beigeordneten Diakonen wurde *ein* Bischof, für den diese Bezeichnung nun als *Amtstitel* reserviert wird, *vorgesetzt*. Ohne die Zustimmung dieses Bischofs darf das geistliche Leben der Gemeinde nicht gestaltet werden. Die Eucharistie darf nur unter seiner Aufsicht oder der eines von ihm bestellten Presbyters stattfinden, damit – das ist der Grund für diese Neuerung - dem Eindringen der verstärkt auftretenden gnostischen Irrlehre gewehrt wird. Dieser monarchische Episkopat wird uns zuerst durch die Briefe des Bischofs Ignatius von Antiochien bezeugt. Authentizität und Entstehungszeit dieser Briefe sind zwar umstritten, und es läßt sich darum auch nicht sicher entscheiden, ob sie den monarchischen Episkopat bereits voraussetzen oder eher seiner Einführung dienen. In jedem Fall aber lassen sie erkennen, daß sich um die Mitte des zweiten christlichen Jahrhunderts das Amt des *einen* Bischofs als des monarchischen Leiters einer Gemeinde zunehmend durchsetzt.

Die zweite Neuerung schließt sich an die erste an. Da das monarchische Bischofsamt begründet wurde, um gegenüber den gnostisch-enthusiastischen Irrlehrern, die sich auf das jeweils aktuelle Zeugnis des Gottesgeistes beriefen, das überlieferte Zeugnis der *Apostel* zu sichern, lag es nahe, diese apostolische Tradition durch die Vorstellung abzusichern, daß die *Apostel selbst* in den von ihnen gegründeten Gemeinden den ersten Bischof eingesetzt haben, so daß der jeweilige Bischof durch eine ununterbrochene Kette der Sukzession mit dem Gründungsapostel verbunden war. Diese Vorstellung der *apostolischen Sukzession* entstand um die Mitte des zweiten Jahrhunderts in der Kirche des Westens, möglicherweise in Rom selbst. Als sie sich durchsetzte, stellten die großen Gemeinden Bischofslisten auf, in denen das monarchische Bischofsamt hinaufdatiert und die vermeintlichen Bischöfe von der apostolischen Zeit an aufgereiht wurden. Beispielsweise umfaßt die um das Jahr 170 entstandene und auf den Apostel Petrus zurückgeführte römische Bischofsliste bis zu dieser Zeit zwölf Namen.

Im Rahmen dieser Entwicklung wuchsen dem monarchischen Bischofsamt die Dienste zu, die einst im Bewußtsein des allgemeinen Priestertums von der Gemeinde wahrgenommen wurden: Die Aufsicht über die Lehre; das Recht zur Exkommunikation und zur Absolution, die Leitung des Gottesdienstes, zumal der Eucharistie, womit die Aufnahme des Priesterbegriffs zusammenhängt, der um das Jahr 200 erstmals für den Leiter des Gottesdienstes begegnet. Der Bischof ernennt nun die einst von der Gemeinde gewählten Presbyter, Diakone und sonstigen Amtsträger und versetzt sie durch eine feierliche Weihe in den Stand eines Klerikers, während er selbst von den Bischöfen der Nachbargemeinden ausgewählt und geweiht wird. Aus dieser Entwicklung ergibt sich von selbst die Ansicht, daß nur der Bischof bzw. der von ihm geweihte Presbyter/Priester eine gültige Eucharistiefeier zelebrieren und, soweit sich diese Vorstellung später durchsetzt, die ‚Wandlung‘ der Elemente vollziehen kann. Analog zu der *substanzihaften* Auffassung des eucharistischen Geschehens wird die

Weihe der Kleriker *naturhaft* verstanden; sie verleiht einen *character indelebilis*, den auch der exkommunizierte oder laisierte Priester nicht verliert.

Die beschriebene Entwicklung des Amtsverständnisses vollzog sich im Westen des römischen Reichs schneller als in den östlichen Kirchengebieten, wo sich das Bewußtsein des allgemeinen Priestertums der Gläubigen länger lebendig erhalten hat, in beiden Fällen aber ohne große Widerstände. Das ist verständlich, wenn man bedenkt, daß die hierarchisch verfaßten und oft von bedeutenden Persönlichkeiten straff geführten Gemeinden den Gefährdungen durch die Irrlehrer von innen und die staatlichen Verfolgungen von außen besser gewachsen war als die Gemeindekirche der Frühzeit.

Den Abschluß der Entwicklung bildet der Anspruch des Bischofs von Rom, als *primus inter pares* Träger der vollen gesamtkirchlichen Jurisdiktionsgewalt zu sein. Mit zäher Beharrlichkeit und gegen zahlreiche Widerstände gelang es den römischen Bischöfen im Lauf der Jahrhunderte, diesem Primatsanspruch im *Westen* allgemeine Geltung zu verschaffen, während die Ostkirche sich bekanntlich dieser letzten Stufe der Entwicklung dauerhaft verschlossen hat.

Die römisch-katholische Kirche hat die beschriebene Entwicklung des hierarchischen Amtes mit der Würde göttlichen Rechts versehen und sieht darin Recht und Notwendigkeit des Anspruchs begründet, daß die wahre Kirche in ihrer eigenen Institution und nur in ihr besteht. Pfingstlich gesprochen: Der Geist Gottes wurde insoweit in Recht, Amt und Institution – auch in die Paragraphen des kirchlichen Disziplinarrechtes – eingebunden, die apostolische Tradition also der Gemeinde entzogen und dem Klerus vorbehalten. Damit stehen wir wieder am Anfang unserer Überlegungen und zugleich an ihrem Ende. Während für die evangelische Christenheit die richtige Verwaltung von Taufe und Abendmahl und die rechte Verkündigung des Evangeliums das Wesen der Kirche bestimmen, gehören für die katholische Kirche auch Institution, Amt und Recht zu den unverzichtbaren Kennzeichen der wahren Kirche. Das beschriebene Amtsverständnis ist für die katholische Kirche die bleibend trennende Grundüberzeugung, durch die für sie das ökumenische Modell einer ‚versöhnten Verschiedenheit‘ einzelner selbständiger Kirchen und ihre gemeinsame Mahlfeier ausscheidet. Deshalb hat sich die ökumenische Bewegung insofern, also auf der ‚höheren‘ institutionellen Ebene, vom ökumenischen Pfingsttreffen in Augsburg 1971 bis zum ökumenischen Kirchentag in Berlin 2003 nicht bewegt und aus der Sackgasse herausgefunden. Andererseits gewinnt die ökumenische Gemeinschaft an der Basis, in den Gemeinden, im so genannten Kirchenvolk, zunehmend an Potenz, wie der Ökumenische Kirchentag eindrucksvoll dokumentiert hat.

Es spricht vieles dafür, daß die Diskrepanz zwischen den beiden Ebenen zunehmen wird, doch ist weder zu erkennen, daß und wie diese Diskrepanz in absehbarer Zeit überwunden werden könnte, noch wie sie dauerhaft zu ertragen ist, ohne daß es irgendwann zu irgendeinem Dammbbruch kommt.